

HOCHSCHULE REGENSBURG
UNIVERSITÄT MÜNCHEN



PERSONEN-
UND
VORLESUNGS-VERZEICHNIS

SOMMERSEMESTER 1971

AL
37746
P 4
-1971

Bibliothek der Pädagogischen
Hochschule Regensburg der
Universität München

X 66/34 (1971)

X 66/34 (1971)

C

PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE
REGENSBURG
DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

PERSONEN-
— UND
VORLESUNGS-VERZEICHNIS

FÜR DAS
SOMMERSEMESTER 1971

REGENSBURG 1971

UBR069031184574



AL 37746 P4 — 1971

Bibliothek der Pädagogischen
Hochschule Regensburg der
Universität München

3925 1 = ENR/PH

Univ.-Bibliothek
Regensburg

1197701

Die Pädagogische Hochschule Regensburg der Universität München

Auszug aus dem Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen vom 14. Juni 1958

Art. 2

1. Die Zulassung zur Ausbildung als Lehrer setzt die Hochschulreife voraus.
2. Die Ausbildung erfolgt in einem sechssemestrigen Studium an Pädagogischen Hochschulen der Landesuniversitäten.
3. Die Studenten werden als ordentliche Studierende an den Universitäten immatrikuliert.

Art. 3

Die Pädagogische Hochschule ist eine institutionell selbständige Einrichtung der Universität.

Art. 8

1. Die Ausbildung umfaßt:
 - a) Das Studium der Erziehungswissenschaften und ihrer Nachbarwissenschaften,
 - b) die berufspraktische Grundbildung mit Einführung in das Bildungsgut der Volksschule,
 - c) die musische Bildung, insbesondere Musik- und Leibeserziehung.
2. Die Pädagogische Hochschule ist nicht nur Lehr-, sondern auch Forschungsstätte auf dem Gebiete der Erziehungswissenschaften.

Gemäß Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 27. 7. 1970 haben die Pädagogischen Hochschulen „das Recht, aufgrund akademischer Prüfungen akademische Grade einschließlich des Grades eines Doktors der Pädagogik zu verleihen und Habilitationen durchzuführen“; sind die Pädagogischen Hochschulen „bis spätestens 1. 8. 1972 in die Landesuniversitäten einzugliedern“.